

Mitteilung des Senats vom 9. November 2021**Diskriminierung und Sorgerechtsentzug lesbischer und bisexueller Mütter nach der Scheidung von ihrem Ehemann von 1946 bis 2000 auch im Land Bremen?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 20/1121 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP beruht auf der Studie „...in ständiger Angst...“. Dabei handelt es sich um eine historische Studie über die rechtlichen Folgen einer Scheidung für Mütter mit lesbischen Beziehungen und ihre Kinder in den Jahren 1946 bis 2000 in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung der Situation im Bundesland Rheinland-Pfalz. Durch die Studie ist deutlich geworden, welche Diskriminierung Männer und Frauen in der Nachkriegszeit aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erleiden mussten. Schwule Männer wurden nach § 175 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt, lesbische Frauen wurden ebenfalls gesellschaftlich erheblich diskriminiert und ihnen wurde zum Teil das Sorgerecht für die Kinder entzogen.

Es gibt wenig Anlass davon auszugehen, dass die Ergebnisse der in Rheinland-Pfalz gefertigten Studie nicht auf die Entscheidungen Bremer Gerichte zu übertragen sind. Rechtsetzung und -sprechung sind auch immer Spiegel vorherrschender Sittlichkeits- und Moralvorstellungen. Das bis in die 70er Jahre geltende Schuldprinzip bei Ehescheidungen und die Strafbewährung männlicher Homosexualität bis in die 90er Jahre waren Ausdruck einer heteronormalen monogamen Konformitätsvorstellung, die in Deutschland erst langsam an gesellschaftlichem und politischem Rückhalt verloren hat. Insoweit ist begründet anzunehmen, dass die in der Studie aufgezeigten Diskriminierungen lesbischer Mütter gesellschafts- und justizsystemimmanent waren, auch wenn sich dies nicht an einer empirischen Untersuchung oder an konkreten Einzelfällen für die Bremer Justiz belegen lassen sollte. Zu berücksichtigen ist ferner, dass der im Auftrag von Rheinland-Pfalz erstellte Forschungsbericht die Untersuchung nicht allein auf Rheinland-Pfalz beschränkt, sondern das Problem generell in Westdeutschland unter besonderer Berücksichtigung von Rheinland-Pfalz beleuchtet. Anhaltspunkte dafür, dass es sich um eine auf Rheinland-Pfalz beschränkte Problematik handelt, ergeben sich aus der Studie nicht.

1. Plant der Senat, ähnlich wie das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz, eine ausführliche Studie zur Situation lesbischer und bisexueller Mütter nach der Scheidung in den Jahren von 1946 bis 2000? Wenn ja, wann soll diese beauftragt und durch wen soll sie durchgeführt werden? Wenn nein, welche Gründe sprechen für das Land Bremen gegen eine solche Studie?

Bisher ist keine ausführliche Studie zur Situation lesbischer und bisexueller Mütter nach der Scheidung von ihren Ehemännern in den Jahren von 1946 bis 2000 für das Land Bremen in Planung. Die Studie des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in

Rheinland-Pfalz zeigt aber deutlich, welcher schweren Diskriminierung lesbische und bisexuelle Frauen und Mütter nach der Scheidung von ihrem Ehemann erleiden mussten. Daher befürwortet das Land Bremen eine bundesweite Aufarbeitung der genauen Zahlen, damit das Ausmaß der Diskriminierung nachvollzogen werden kann. Die Länder können dieses Anliegen nicht alleine vorantreiben, daher ist die Unterstützung durch den Bund wichtig. Das Land Bremen befürwortet, dass Anstrengungen gebündelt werden und nicht alle Länder Einzelstudien durchführen. Die Aufarbeitung der Situationen von lesbischen und bisexuellen Frauen und Müttern ist ein bundesweites Thema. Das Land Bremen setzt sich dafür ein, dass dies auf Bundesebene vorangetrieben wird.

2. Sind für das Land Bremen schon jetzt, trotz des Fehlens einer systematischen Untersuchung, Fälle bekannt, in denen Müttern das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen wurde, weil sie nach dem Verlassen der heterosexuellen Beziehung in homo- oder bisexuelle Partnerschaften gelebt haben?

Die Frage 2 wird zusammen mit der Frage 3 beantwortet.

3. Kann der Senat ausschließen, dass es im genannten Zeitraum keine Fälle von Sorgerechtsentzug bei lesbischen und bisexuellen Müttern gegeben hat und was hat er nach Bekanntwerden der oben genannten Studie unternommen, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang auch in Bremen eine entsprechende Diskriminierungspraxis lesbisch und bisexueller Mütter umgesetzt wurde?

Wie oben in der Vorbemerkung ausgeführt, ist unter Berücksichtigung der Studie, die die Problematik für Westdeutschland beleuchtet, und der Kommentarliteratur aus der relevanten Zeit davon auszugehen, dass es sich selbstverständlich nicht um ein auf Rheinland-Pfalz beschränktes Problem handelt.

Konkret liegen der Senatorin für Justiz und Verfassung hierzu jedoch keine Erkenntnisse vor. Es gibt an den Gerichten und in der Staatsanwaltschaft keine die Sichtung des Gesamtbestands vermeidenden Auswertungsmöglichkeiten der Akten mit Blick auf die geschilderte Problematik, weil die sexuelle Orientierung der Beteiligten weder gegenwärtig erhoben wird noch in der Vergangenheit statistisch erhoben wurde. Einzige Erkenntnisquelle ist daher die Erinnerung der aktuell im Dienst befindlichen Beschäftigten. Die hiesige ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaft haben übereinstimmend erklärt, dass zu einer möglichen Diskriminierung von lesbischen beziehungsweise bisexuellen Müttern bei der Sorgerechtsentscheidung keine Erkenntnisse vorlägen.

Auch der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Im Rat&Tat-Zentrum für queeres Leben e. V. werden lesbische und bisexuelle Frauen erst seit 1994 beraten und damit erst kurz vor Ende des zu überprüfenden Zeitraums. Weder aus der Zeit davor noch danach sind den Beratenden des Rat&Tat-Zentrums Fälle von Sorgerechtsentzug bekannt.

In vielen Fällen haben Frauen, die das Rat&Tat-Zentrum als Beratungsstelle aufsuchten, jedoch von der großen Angst eines Sorgerechtsentzugs berichtet, wenn ihre sexuelle Orientierung oder ihre lesbische Beziehung bekannt werden würde. Daher haben betroffene Frauen häufig ihre lesbische Beziehung zum Teil über Jahre im Verborgenen gelebt. In einigen Fällen auch dann noch, wenn die neue Partnerin bereits gemeinsam mit bei den Kindern lebte. Dann wurde die Partnerin der Frauen offiziell sowie vor den Kindern als eine enge Freundin der Mutter oder Mitbewohnerin vorgestellt.

Einigen Müttern wurde mit Sorgerechtsentzug der gemeinsamen Kinder gedroht, wenn sie sich aufgrund ihres lesbischen Coming-outs von ihren

Ehemännern trennten, in einer Beziehung mit einer Frau leben wollten und die Frauen die lesbische Beziehung nicht beenden würden.

4. Sind für das Landesjugendamt Bremen in den betreffenden Jahren zwischen 1946 bis 2000 Handreichungen und Handlungsempfehlungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bekannt, bei der für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung die sexuelle Orientierung der Eltern ausschlaggebend oder zumindest negativ wertend in die Beurteilung einfließt?

Unterlagen zu Handreichungen und Handlungsempfehlungen, laut denen für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung die sexuelle Orientierung der Eltern ausschlaggebend oder zumindest negativ wertend in die Beurteilung einfließen sollen, liegen weder im Landes- noch im Jugendamt vor. Unter den aktiv Beschäftigten sind entsprechende Handreichungen oder -empfehlungen auch aus der Vergangenheit nicht bekannt.

5. Sind dem Senat Gerichtsurteile bekannt, wo die homo- oder bisexuellen Partnerschaften der Mütter in der Begründung für einen Sorgerechtsentzug herangezogen wurden?

Der Senatorin für Justiz und Verfassung sind keine Entscheidungen mit dem genannten Inhalt bekannt. Die ordentlichen Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft haben mitgeteilt, dass Entscheidungen mit dem genannten Inhalt den aktiv Bediensteten nicht bekannt seien. Wie bereits oben zu Frage 3 ausgeführt, bestehen hier keine Einzelauswertung vermeidenden Auswertungsmöglichkeiten der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen mit Blick auf einen möglichen Sorgerechtsentzug auf Grundlage der sexuellen Orientierung.

6. Sind dem Senat Scheidungsurteile bis 1977 bekannt, wonach Frauen, die nach der Trennung in homo- oder bisexuellen Partnerschaften gelebt haben, den Anspruch auf Zahlungen von Unterhalt verloren, weil sie auf Grund einer homo- oder bisexuellen Beziehung schuldig geschieden wurden?

Hier kann auf Frage 5 verwiesen werden. Entscheidungen mit dem genannten Inhalt sind der Senatorin für Justiz und Verfassung nicht bekannt. Die beteiligten Gerichte und die Staatsanwaltschaft haben hier ebenfalls zurückgemeldet, dass Entscheidungen auf Zahlungen von Unterhalt mit der genannten Begründung nicht benannt werden können. Auch diesbezüglich bestehen keine Möglichkeiten einer statistischen Auswertung der Entscheidungen.

7. Die vorgelegte Studie macht vor allem ein Schweigen über das schmerzhaft Erlebte deutlich, das sich bis heute fortsetzt. Wie hoch bewertet der Senat den Wert einer Studie zur Situation lesbischer und bisexuelle Mütter für die späte Rehabilitation und Anerkennung ihres Unrechts, die man ihnen bis heute schuldig geblieben ist?

Die Frage 7 wird zusammen mit Frage 11 beantwortet.

8. Wie hoch bewertet der Senat die Relevanz einer Untersuchung, sich in Bund und Land mit dem Unrecht, dem Ausmaß und der Anerkennung des Leids der betroffenen Frauen und Kinder nach dem Beispiel von Rheinland-Pfalz auseinanderzusetzen?

Die Frage 8 wird zusammen mit Frage 11 beantwortet.

9. Wie bewertet der Senat vor dem Hintergrund der Ergebnisse der genannten Studie die Tatsache, dass trotz einer Öffnung der Ehe, lesbische Paare bis heute nicht gleichgestellt sind?

Seit der Öffnung der Ehe im Jahr 2017 haben auch gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit zu Heiraten. Dennoch sind Regenbogenfamilien nicht mit heterosexuell verheirateten Eltern oder Familien rechtlich gleichgestellt. Die vollständige Gleichstellung lesbischer Paare mit heterosexuellen Ehepaaren ist unabhängig vom Ergebnis der zitierten Studie Ziel des

Bremer Senats. Bremen setzt sich schon seit Jahren auf Bundesebene dafür ein, noch bestehende Ungleichbehandlungen abzuschaffen.

10. Wie bewertet der Senat den Faktor Zeit bei der Aufarbeitung des beschriebenen gesellschaftlichen Unrechts, da die entsprechenden Quellen, vor allem ein großer Teil der staatlichen Akten, bereits vernichtet wurde oder kurz vor der Vernichtung steht?

Wie bereits dargestellt spielt der zeitliche Faktor eine erhebliche Rolle bei der Aufarbeitung der Fälle. Die Aufbewahrungsfristen sind für einen Großteil der fallbezogenen Unterlagen bereits abgelaufen und die Unterlagen wurden daher vernichtet. Dieses Problem haben die Mitarbeitenden der Studie ebenfalls beschrieben.

Die Akten und Titel an den Familiengerichten werden nach den geltenden Aufbewahrungsbestimmungen behandelt und aufbewahrt, die hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrung zwischen Akten und Titeln unterscheiden. Danach ergeben sich für die gerichtlichen Akten, die potenziell für die Aufarbeitung der genannten Fragestellung relevant sein könnten, folgende Fristen:

In Kindschaftssachen:

Die Akten sind bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Vollendung des 21. Lebensjahres des betroffenen Kindes aufzubewahren.

Die Entscheidungen in Kindschaftssachen sind 120 Jahre aufzubewahren.

In Unterhaltssachen:

Die Akten sind 15 Jahre aufzubewahren.

Die Entscheidungen sind 30 Jahre aufzubewahren.

In Scheidungssachen:

Die Akten sind 30 Jahre aufzubewahren.

Die Entscheidungen sind 80 Jahre aufzubewahren.

Die Akten befinden sich bei den Familiengerichten, frühere Titel als zum Stichtag 1. Juli 1977 befinden sich beim Landgericht. Die Aktenvernichtung wird im Rahmen der genannten Fristen kontinuierlich vorgenommen.

7. Die vorgelegte Studie macht vor allem ein Schweigen über das schmerzhaft Erlebte deutlich, das sich bis heute fortsetzt. Wie hoch bewertet der Senat den Wert einer Studie zur Situation lesbischer und bisexuelle Mütter für die späte Rehabilitation und Anerkennung ihres Unrechts, die man ihnen bis heute schuldig geblieben ist?
8. Wie hoch bewertet der Senat die Relevanz einer Untersuchung, sich in Bund und Land mit dem Unrecht, dem Ausmaß und der Anerkennung des Leids der betroffenen Frauen und Kinder nach dem Beispiel von Rheinland-Pfalz auseinanderzusetzen?
11. Wie bewertet der Senat den Einfluss entsprechender Studienergebnisse auf heute noch gegenwärtige Vorurteile gegenüber Familien mit zwei Müttern oder Vätern oder Vorbehalte gegen die Adoption eines Kindes durch ein gleichgeschlechtliches Paar?

Die Fragen 7, 8 und 11 werden zusammen beantwortet:

Der Einfluss entsprechender Studien und der daraus resultierenden Ergebnisse kann nicht beurteilt werden, aber das Land Bremen setzt sich für den Abbau von Vorurteilen gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren ein.

Mit dem Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie werden konkrete Maßnahmen und Ziele zum Abbau von Diskriminierung und zur Sensibilisierung in dem Bereich sexuelle Vielfalt und geschlechtliche Orientierung genannt. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und

Sport fördert verschiedene Träger und Projekte, die sich aktiv für die Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt einsetzen. Dabei handelt es sich insbesondere um verschiedene Beratungsangebote, Fachtage und Informationsveranstaltungen in diesem Bereich.

Die Studie aus Rheinland-Pfalz zeigt deutlich, was sich niemals wiederholen darf. Ebenso wird deutlich, dass eine Sensibilisierung für das Thema sexuelle Vielfalt nach wie vor wichtig ist. Das Land Bremen befürwortet daher eine bundesweite Studie zu diesem Thema. Eine solche ist auch ein Zeichen der Anerkennung für die Frauen und Mütter, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert wurden.